



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Annabell Krämer (FDP)

und Antwort

**der Landesregierung – Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,
Technologie und Tourismus (MWVATT)**

Wiederherstellung von Radwegen nach der Ostseesturmflut 2023

1. An welchen Radwegen bzw. Radwegeabschnitten sind durch die Ostseesturmflut im Oktober 2023 jeweils welche konkreten Schäden entstanden?
2. Für welche der in Frage 1 genannten Abschnitte ist eine vollständige Wiederherstellung bereits wann genau erfolgt, für welche Abschnitte ist eine Wiederherstellung künftig geplant und für welche Abschnitte sieht die Landesregierung aus welchen konkreten Gründen grundsätzlich keine Möglichkeit der Wiederherstellung? Bitte jeweils erläutern.

Antwort:

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Anlage 1 listet die Radwege auf, für die bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein Anträge im Rahmen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Wiederaufbau nach der Flutkatastrophe vom 19. bis 21. Oktober 2023 an der Ostseeküste (Soforthilfe Flutkatastrophe Ostsee) gestellt worden sind.

Der Landesregierung ist nicht bekannt, ob für alle durch die Ostseesturmflut beschädigten kommunalen Radwege Förderanträge gestellt worden sind. Insofern kann die Schadensliste unvollständig sein.

Die beschädigten Radwege wurden entweder unterspült oder ganz weggespült.

Die Schadenshöhe für die Radwege ist aus einigen Anträgen, in denen auch noch andere Schäden enthalten sind, nicht genau zu ermitteln. Alle der Investitionsbank vorliegenden Anträge, die eine Wiederherstellung von Radwegen enthalten, wurden bereits bewilligt. Es gibt also keine Abschnitte ohne Möglichkeit der Wiederherstellung.

Für die meisten der Anträge liegen der Investitionsbank noch keine Verwendungsnachweise vor, so dass keine Angabe gemacht werden kann, ob die Wiederherstellung bereits erfolgt ist.

Für die beiden Anträge (Schaalby und Strande), die bereits schlussgerechnet sind, liegen keine Angaben vor, wann genau die Wiederherstellung erfolgte.

Anlage 1:

Ortsangabe gemäß Antrag	Schäden gemäß Antrag	Schadenshöhe gemäß Antrag
Hohenfelde Strand 24257 Hohenfelde	Ostseeradweg Strandstraße West Ostseeradweg Strandstraße Ost	*
Stubenrauchstr. 24248 Mönkeberg	Fördewanderweg	*
Haffstraße 24977 Langballig	Fuß- und Radweg Westerholz	*
Strandweg 24977 Langballig	Fuß- und Radweg Langballigau	109.143,78 €
Ohrfeldhaff 24395 Niesgrau	Ostseeküstenradwanderweg	80.000,00 €
Habernis 24972 Steinberg Steinberghaff 24972 Steinberg	Ostseeküstenradwanderweg	30.214,75 €
Ostseebad bis Wassersleben 24939 Flensburg	Küstenradweg und Wanderweg	576.867,70 €
Ewoldtweg 24944 Flensburg	Küstenradweg und Wanderweg (zwischen Twedter Strandweg und Solitude)	94.776,00 €

Winningmay 24882 Schaalby	Radweg und Wanderweg	**
Doris-Esselbach-Weg 24837 Schleswig	getrennter Gehweg und Radweg	42.801,57 €
Gottorfer Damm 24837 Schleswig	getrennter Gehweg und Radweg	28.434,92 €
Strandpromenade 23746 Ostseebad Kellenhusen	Ostseeküstenradweg Dahme - Kellenhusen	37.425,69 €
Bülker Weg 24229 Strande	Europäischer Fernwanderweg E1	**
Naturschutzgebiet Schwansener See + Schubystand 24398 Dörphof	Ostseeküstenradwanderweg	85.085,00 €
Schubystand Damp & Fischleger 24351 Damp	Ostseeküstenradwanderweg	609.632,00 €
Meeschendorf, 23769 Fehmarn	Küstenradweg	*
Naturschutzgebiet Schwansener See 24398 Brodersby	Ostseeküstenradwanderweg	27.680,00 €

* der Anteil für den Radweg ist aus dem Antrag nicht erkennbar

** der Anteil für den Radweg ist weder aus dem Antrag noch aus dem Verwendungsnachweis erkennbar

Radwege in der gesetzlichen Baulast des Landes waren nicht betroffen.

3. Die Wiederherstellung bestimmter Radwege, wie zum Beispiel des Ostseeradwanderweges in Sütel, wird vom Land mit dem Verweis auf ein bestehendes Biotop abgelehnt.¹

- a. Aus welchen konkreten Gründen war es bisher möglich, dass an dem genannten Abschnitt ein Radweg existierte? Bitte erläutern.

¹ <https://www.ln-online.de/lokales/ostholstein/suetel-petition-fuer-ostseekuestenradweg-in-neukirchen-im-ausschuss-beraten-4OXVPPFOLRBBHDWNTSCDCFHIHY.html>.

Antwort:

Es ist der Landesregierung nicht bekannt, dass es für den genannten Radweg eine explizite Zulassung gibt. Es ist von einer tradierten Wegeverbindung auszugehen.

- b. Welche Lösungsmöglichkeiten hat die Landesregierung bisher mit welchem Ergebnis geprüft, wie eine Wiederherstellung des genannten Radwegeabschnitts ermöglicht werden könnte? Bitte erläutern.

Antwort:

Gegenüber der Gemeinde Neukirchen und gegenüber der örtlichen Interessengemeinschaft wurde von der Landesregierung das Angebot der Beratung über mögliche alternative Wegeführungen gemacht.

- c. Inwiefern würde die Wiederherstellung eines bereits zuvor existierenden Radweges aus Sicht der Landesregierung zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung eines Biotopes im Sinne des § 30 BNatSchG führen? Bitte erläutern.

Antwort:

Zur Wiederherstellung des Radweges an gleicher Stelle wäre die Anschüttung bzw. Aufschüttung sowie küstenschutzfachliche Sicherung der hier gegebenen Steilküste (gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG) erforderlich. Andernfalls stünde auch zu befürchten, dass der Radweg bei einer erneute Sturmflut wieder beeinträchtigt würde. Diese Maßnahme würde zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Funktionalität des gesetzlich geschützten Biotops führen.

- d. Inwiefern bietet der § 30 BNatSchG aus Sicht der Landesregierung die Möglichkeit einer Ausnahme von dem strikten Verbot eines Eingriffes in ein Biotop und somit die Möglichkeit zur Wiederherstellung des Radweges? Bitte erläutern.

Antwort:

Gemäß § 21 Abs. 3 LNatSchG kann eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG nur zugelassen werden für stehende Binnengewässer im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG, die Kleingewässer sind, und für Knicks.

Gemäß § 67 BNatSchG kann eine Befreiung geprüft werden. Die bisherige Prüfung einer Befreiung hat ergeben, dass es dem Anliegen an einem überwiegenden öffentlichen Interesse mangelt und

alternative Wegeführungen möglich sind.

- e. Inwiefern existieren landesgesetzliche Vorgaben, die eine Wiederherstellung eines bisher bestehenden Radweges unmöglich machen? Bitte erläutern.

Antwort:

Es existieren keine landesgesetzlichen Vorgaben, die eine Wiederherstellung eines bisher bestehenden Radweges unmöglich machen. Die jeweils gültigen fachrechtlichen Grundlagen finden im jeweiligen Einzelfall Anwendung.